

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1979/11/13 5Ob630/79, 7Ob634/92, 3Ob535/93, 3Ob61/05z, 4Ob4/18v

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.11.1979

Norm

ABGB §367 A

ABGB §367 B

ABGB §367 E

Rechtssatz

Wer weiß oder wissen mußte, daß eine zur Versteigerung gelangende Sache nicht dem gehört, als dessen Eigentum sie ausgegeben wird und versteigert werden soll, der kann nicht als redlicher Erwerber i.S.d. § 367 ABGB angesehen und geschützt werden. Erfährt er von demjenigen, als dessen angebliches Eigentum die Sache von dem öffentlich autorisierten Veranstalter zur Versteigerung gebracht wird, daß die Sache im Eigentum eines Dritten steht, dann muß er von der Erstehung der Sache abstehen, wenn ihm nicht die Unwahrheit dieser Behauptung bekannt ist oder die ihm zumutbare Rückfrage bei dem angeblich wahren Eigentümer den behaupteten Verdacht entkräften konnte. Für einen ordentlichen Kaufmann (§ 347 HGB) besteht die Pflicht zur sorgfältigen Nachforschung.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 630/79

Entscheidungstext OGH 13.11.1979 5 Ob 630/79

JBI 1980,589

- 7 Ob 634/92

Entscheidungstext OGH 10.12.1992 7 Ob 634/92

nur: Wer weiß oder wissen mußte, daß eine zur Versteigerung

gelangende Sache nicht dem gehört, als dessen Eigentum sie ausgegeben wird und versteigert werden soll, der kann nicht als redlicher Erwerber i.S.d. § 367 ABGB angesehen und geschützt werden. (T1)

- 3 Ob 535/93

Entscheidungstext OGH 29.09.1993 3 Ob 535/93

Auch; Beisatz: leichte Fahrlässigkeit befolgt. (T2) Veröff: SZ 66/120

- 3 Ob 61/05z

Entscheidungstext OGH 20.10.2005 3 Ob 61/05z

nur: Wer weiß oder wissen mußte, daß eine zur Versteigerung gelangende Sache nicht dem gehört, als dessen Eigentum sie ausgegeben wird und versteigert werden soll, der kann nicht als redlicher Erwerber i.S.d. § 367 ABGB angesehen und geschützt werden. Erfährt er von demjenigen, als dessen angebliches Eigentum die Sache von dem öffentlich autorisierten Veranstalter zur Versteigerung gebracht wird, daß die Sache im Eigentum eines Dritten steht, dann muß er von der Erstehung der Sache abstehen, wenn ihm nicht die Unwahrheit dieser Behauptung bekannt ist oder die ihm zumutbare Rückfrage bei dem angeblich wahren Eigentümer den behaupteten Verdacht entkräften konnte. (T3); Beisatz: Die für den Eigentumserwerb nach dieser Gesetzesstelle demnach erforderliche Gutgläubigkeit wird schon durch leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. (T4)

- 4 Ob 4/18v

Entscheidungstext OGH 23.01.2018 4 Ob 4/18v

Auch; Beis wie T4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0010869

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

26.02.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at